

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f HGB sowie Erklärung zur Unternehmensführung des Konzerns gemäß § 315 d HGB**

### **1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Aufsichtsrat und Vorstand der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft sind der Überzeugung, dass Leitung und Überwachung Ihres Unternehmens – wie vom Aktiengesetz vorgeschrieben – einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung entsprechen.

Aufsichtsrat und Vorstand sind der Ansicht, dass der Kodex auf große Publikumsaktiengesellschaften mit komplexen Strukturen zugeschnitten ist. Für ein Unternehmen in der Größenordnung der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft würde das Nachhalten der sich zudem fortlaufend ändernden Empfehlungen einen unangemessen hohen Kosten- und Arbeitsaufwand für die Unternehmensorganisation darstellen.

Aufsichtsrat und Vorstand stimmen darin überein, dass eine ordnungsgemäße Unternehmensführung auch ohne Abgleich der Empfehlungen auf ihre Einhaltung sichergestellt ist.

Deshalb erklären Aufsichtsrat und Vorstand der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht angewendet wurden und werden.

### **2. Vergütungsbericht und Vergütungssystem**

Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021 steht auf der Homepage der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft ([www.pittler-maschinenfabrik.de](http://www.pittler-maschinenfabrik.de)) im Bereich Investor Relations zur Verfügung. Der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind ebenfalls auf der Homepage der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft ([www.pittler-maschinenfabrik.de](http://www.pittler-maschinenfabrik.de)) im Bereich Investor Relations öffentlich zugänglich.

### **3. Erklärung zum Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft**

Aufgrund der durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft in das Aktiengesetz eingeführten neuen Regelungen

müssen börsennotierte, nicht-paritätische mitbestimmte Gesellschaften, wie die PITTER AG, Zielvorgaben für die Frauenanteile in Vorstand, Aufsichtsrat und den Führungsebenen unterhalb des Vorstands machen.

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat am 30.06.2019 eine Zielgröße von 0% für den Frauenanteil im Vorstand und 25% für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 30.06.2022 festgelegt. Aufgrund der Mitarbeiterzahl und –struktur sowie der Größe und Struktur der Gesellschaft insgesamt, möchte sich die PITTER AG mit der Festlegung dieser Zielgröße die größtmögliche Flexibilität vorbehalten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten nach deren Qualifikation unabhängig vom Geschlecht auszuwählen.

Unterhalb des Vorstands gibt es bei der PITTER AG keine weiteren Führungsebenen, für die eine Zielgröße festzulegen wäre.

#### **4. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden nicht angewandt.

#### **5. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die PITTER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

Langen, im Februar 2022

**Aufsichtsrat und Vorstand der PITTER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft**